

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985

Das NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl. 4610, wird wie folgt geändert:

1. § 1a erhält die Bezeichnung § 1b (neu).
2. Nach dem § 1 wird folgender § 1a (neu) eingefügt:

„§ 1a Tierheimbeitrag

- (1) Die Gemeinden haben als Fundbehörde zu gewährleisten, dass für die Unterbringung und Betreuung von in ihrem Gemeindegebiet aufgefundenen Tieren entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Die Gemeinden haben für das örtlich zuständige Viertelstierheim einen jährlichen Betriebskostenbeitrag bis zu 29 Cent pro Einwohner zu entrichten und können dafür die Unterbringung und Betreuung gefundener Tiere an das Tierheim übertragen.
- (3) Die genaue Höhe des Betriebskostenbeitrages, die Zuständigkeit der Viertelstierheime für die einzelnen Gemeinden sowie die näheren Bestimmungen der Übertragung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, dazu zählt insbesondere die Einrichtung von Beiräten, die den Gemeinden die Möglichkeit der Kontrolle der Gebarung geben, sind durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Interessensvertretungen der Gemeinden (§ 119 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000) festzulegen.“